

Vorwort

Die nachfolgende Schulordnung gilt für alle Einrichtungen und offiziellen Veranstaltungen der BBS II Stade sowie der von ihr genutzten Sportstätten und außerschulischen Lernorte. Sie entspricht den Grundsätzen aus unserem Schulprogramm, wurde vom Schulvorstand als Vorschlag genehmigt und von der Gesamtkonferenz der BBS II Stade am 19. September 2024 beschlossen.

Unsere Schule ist eine soziale Gemeinschaft, in der Lernen, Arbeiten und unterschiedliche Aktivitäten stattfinden. Grundlage des Zusammenlebens sind gegenseitige Achtung sowie verantwortliches Handeln. Umsichtiges und rücksichtsvolles Verhalten ist daher notwendig. Allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft wird mit Höflichkeit, Respekt und Fairness begegnet.

Wir dulden keinerlei Form von Gewalt. Daher verpflichten sich alle am Schulleben Beteiligten – im Sinne eines gewaltfreien Miteinanders – dazu, körperliche Gewalt, abfällige, sexistische oder rassistische Äußerungen und Darstellungen, üble Nachrede, Beleidigungen und sonstige Diskriminierungen zu unterlassen.

Alle Mitglieder unserer Schulgemeinschaft verpflichten sich vor dem Hintergrund des Schulprogramms unserer Schule zur Einhaltung dieser Grundregeln schulischen Zusammenlebens.

Organisatorisches und Ansprechpartner

1. Den Anordnungen des schulischen Personals ist Folge zu leisten, insbesondere gilt dies für die Weisungen der Lehrkräfte. Fremdes Eigentum (von Lehrkräften, Lernenden und des Schulträgers) ist sorgfältig, pfleglich und sachgerecht zu behandeln.
2. Alle am Unterricht Beteiligten (Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte) informieren sich täglich vor Unterrichtsbeginn über die Stunden- und Vertretungspläne.
3. In allen Anliegen wenden sich die Schülerinnen und Schüler zuerst an die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer. In besonderen Fällen können die jeweiligen sozialpädagogischen Fachkräfte bzw. Beratungslehrkräfte aufgesucht werden.
4. In Notfällen werden umgehend die aufsichtführenden Lehrkräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung/des Sekretariats oder die Hausmeister informiert.

Unterricht und Anwesenheitspflicht

5. Für die erfolgreiche Teilnahme an den Bildungsgängen unserer Schule sind der regelmäßige Schulbesuch, die aktive Teilnahme am Unterricht, die Erledigung notwendiger Aufgaben sowie die Teilnahme an Leistungsüberprüfungen wichtig. Alle Schülerinnen und Schüler verpflichten sich daher, pünktlich und regelmäßig am Unterricht und sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen, mitzuarbeiten und die geforderten Leistungsnachweise und Hausaufgaben zu erbringen.
6. Die Schülerinnen und Schüler entschuldigen jedes Unterrichtsversäumnis (Fehltag, Fehlstunden, deutliche Verspätungen) in angemessener Form. Bei Krankheit und sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen meldet sich die Schülerin oder der Schüler vor Unterrichtsbeginn von der Schule ab. Genaue Bestimmungen zu
 - Fehlzeiten
 - Versäumnissen
 - vorzeitigem Verlassen des Unterrichts und
 - Entschuldigungen

finden sich in unseren Regelungen zu „Anwesenheitspflicht und Versäumnisse von Unterricht und Leistungskontrollen“ für [Vollzeitschulformen](#), die [Teilzeitberufsschule](#) und das [Berufliche Gymnasium](#).

7. Die Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig zum Unterrichtsbeginn im Flur ihres Unterrichtsraums ein. Nach Beendigung des Unterrichts verlassen sie die Unterrichtsräume.
8. Erscheinen Schülerinnen und Schüler zu spät im Unterricht, melden sie sich selbstständig bei der unterrichtenden Lehrkraft, damit diese die Anwesenheit bzw. Verspätung dokumentieren kann.
9. Sofern die unterrichtende Lehrkraft zehn Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen ist, melden dies die Klassensprecherinnen bzw. Klassensprecher in der Verwaltung/im Sekretariat. Alle Abweichungen von den regulären Unterrichtszeiten werden von der betreffenden Lehrkraft im elektronischen Klassenbuch dokumentiert.
10. Pausen dienen der Erholung und werden grundsätzlich eingehalten.
11. Verlässt eine Schülerin bzw. ein Schüler das Schulgelände unerlaubt während ihrer/seiner Unterrichtszeit/Freistunden oder der Pausen, kann der gesetzliche Unfallschutz auf dem Schulweg unter Umständen entfallen.
12. Freistellungen vom Unterricht werden je nach Dauer durch die Klassenlehrkräfte/Tutoren, Abteilungsleitungen bzw. die Schulleitung genehmigt. Für den Antrag nutzen die Schülerinnen und Schüler unser [Formular](#). Für Befreiungen vom Sportunterricht gelten gesonderte Regeln (siehe „Anwesenheitspflichten und Versäumnisse von Unterricht und Leistungskontrollen“ in den o. g. Schulformen).
13. Entschuldigte und unentschuldigte Fehltag werden im Zeugnis aufgeführt (Ausnahmen regelt die BbSVO).
14. Unentschuldigtem Fehlen kann zudem durch Verfahren zur Schulpflichtverletzung, Erziehungsmittel und in schwereren Fällen durch Ordnungsmaßnahmen gem. NSchG begegnet werden.

Umgang mit privaten und schuleigenen Kommunikationsmitteln und Medien

15. Die Nutzung von Tablets, Notebooks u. ä. zu Mitschriften im Unterricht oder zur Nutzung von digitalen Lernbüchern ist zulässig. Die darüber hinaus gehende Benutzung von privaten Kommunikationsgeräten zu Unterrichtszwecken ist in Absprache mit der Lehrkraft erlaubt. Das Mitbringen und die Nutzung der privaten Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.
16. Die Verbreitung von durch Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräften erstellten Unterrichtsmaterialien unterliegt dem Urheberrechtsgesetz. Wer in der Schule Bild- und Tonaufnahmen anfertigt, ist für die Rechteeinholung (Persönlichkeits-, Nutzungs- und Urheberrechte) selbst verantwortlich.
17. Während Klassenarbeiten und sonstigen Prüfungen sind private Kommunikationsgeräte (Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer u. ä.) in der Schultasche zu verstauen. Zuwiderhandlungen können als Täuschungsversuch eingestuft und mit der Note ungenügend (6) bzw. 00 Notenpunkten bewertet werden.

Verhalten in den Klassenräumen, auf dem Schulgelände und an außerschulischen Lernorten

18. Die Datenverarbeitungstechnik der Schule steht für unterrichtliche Anwendungen zur Verfügung. Näheres regelt die gültige „[Benutzerordnung der EDV-Räume, Notebooks und des EDV-Netzwerks](#)“.
19. Grundsätzlich dürfen im gesamten Gebäude, jedoch mit Ausnahme bestimmter Funktionsräume, Getränke zu sich genommen werden. In die Unterrichtsräume sind Getränke in verschließbaren Behältern mitzubringen.
20. Das Essen in den Unterrichtsräumen und im Medienzentrum ist grundsätzlich nicht gestattet. Zu besonderen Anlässen kann nach Genehmigung durch die Lehrkraft davon abgewichen werden.
21. Das Rauchen (auch elektronischer Zigaretten) ist auf dem gesamten Schulgelände untersagt.
22. Das Mitführen, die Einnahme und/oder die Verteilung alkoholischer Getränke und anderer Drogen auf dem Schulgelände ist verboten.
23. Waffen dürfen unter keinen Umständen in die Schule/auf das Schulgelände mitgebracht werden (siehe [Waffenerlass](#)).
24. Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig zerstört oder beschädigt, haftet für den entstandenen Schaden.
25. Der Aushang und die Veröffentlichung von Plakaten und/oder sonstigen Mitteilungen (Flyer, Handzettel, Werbung u. ä.) sind nur nach vorangegangener Genehmigung durch die Schulleitung erlaubt.
26. Das Mitbringen von Wertsachen in die Schule oder zu schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten, Betriebsbesichtigungen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Schule leistet im Verlust- oder Schadensfall keinen Ersatz.
27. Fundsachen werden bei der Hausmeisterei oder in der Verwaltung/ dem Sekretariat abgegeben.
28. Fahrräder und motorisierte Zweiräder werden in die dafür vorgesehenen Stellflächen abgestellt. Das Parken von PKW ist nur auf den ausgewiesenen PKW-Stellplätzen erlaubt. Für besondere PKW-Stellplätze sind Parkausweise notwendig.
29. Alle Schülerinnen und Schüler sorgen grundsätzlich dafür, dass Abfälle entsprechend der Möglichkeiten zur Mülltrennung entsorgt werden. Das gilt auch für den Bereich der Cafeteria.
30. Für eine positive Arbeits- und Lernatmosphäre sorgt jede Klasse/jeder Kurs für aufgeräumte Klassenräume. Hierzu gehören auch das Entsorgen des Altpapiers und das Hochstellen der Stühle am Ende des Schultages.
31. Während schulischer Veranstaltungen an außerschulischen Lernorten gelten neben der Schulordnung und den Weisungen der betreuenden Lehrkräfte die entsprechenden Hausordnungen der jeweiligen Institution sowie die Anordnungen der dort verantwortlichen Personen. Während Schulfahrten ins Ausland ist zudem das dort geltende, nationale Recht zu beachten.

Persönliche Daten und Datenschutz

32. Für einen reibungslosen Ablauf und die Erreichbarkeit müssen die persönlichen Daten aller Mitglieder der Schulgemeinschaft auf dem aktuellen Stand sein. Änderungen der Daten sind zeitnah der Verwaltung/dem Sekretariat mitzuteilen.

33. Die BBS II Stade hält sich an die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und nimmt dementsprechend den Schutz persönlicher Daten sehr ernst. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang erhoben und gespeichert, wie sie für die Bearbeitung des Schulprozesses erforderlich sind. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur an Behörden, die auf Grund gesetzlicher Grundlagen auf die Auskunft persönlicher Daten bestehen können. Die Erhebung weiterer personengebundener Daten, wie Bilder, sowie die Veröffentlichung personengebundener Daten erfolgt nur auf Basis einer freiwilligen und jederzeit widerruflichen Einwilligung. Die Schülerinnen und Schüler haben bezüglich ihrer personengebundenen Daten das Recht auf Auskunft, das Recht auf Löschung bei Wegfall des Erhebungszweckes, das Recht auf Berichtigung und das Recht auf Widerspruch bei einer erteilten Einwilligung. Weitere Informationen können bei der/dem Datenschutzbeauftragten (datenschutz@bbs2stade.de) eingeholt werden.

Verstöße gegen die Regelungen der Schulordnung können ggf. mit Erziehungsmaßnahmen und/oder Ordnungsmitteln (nach § 61 NSchG) belegt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die Schulleitung zudem rechtliche Schritte vor.

Stade, 01. September 2024

Die Schulleiterin